

---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2022

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Städtische Musikschule  
Vom 08.06.2022 ..... 1

#### Markt Berchtesgaden

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die  
Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung) ..... 2

#### Gemeinde Bischofswiesen

2. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019  
(2. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung)  
Vom 24. Mai 2022 ..... 3

#### Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger  
Landkreis Berchtesgadener Land  
für das Haushaltsjahr 2022 ..... 4

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

#### Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Vom 08.06.2022

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Gebührensatzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2021, wird wie folgt geändert:

#### § 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1) Grundfächer		
Eltern-Kind-Gruppe	10 Termine	80,00 EUR
Musikalische Früherziehung		224,00 EUR
Musikalische Grundausbildung		224,00 EUR
Rhythmus Trommelgruppe		184,00 EUR
Instrumentenkarussell		194,00 EUR

2) Instrumentale und vokale Hauptfächer  
Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Bad Reichenhall

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.003,00 EUR	1.345,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	693,00 EUR	921,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	546,00 EUR	717,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	546,00 EUR	717,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	387,00 EUR	501,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Bayerisch Gmain

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.128,00 EUR	1.470,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	780,00 EUR	1.008,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	614,00 EUR	785,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	614,00 EUR	785,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	435,00 EUR	549,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in Piding

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.254,00 EUR	1.596,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	866,00 EUR	1.094,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	683,00 EUR	854,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	683,00 EUR	854,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	484,00 EUR	598,00 EUR

Jahresgebühr für Schüler mit Wohnsitz in anderen Gemeinden

		Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene (ausgen. Schüler, Studierende, Auszubildende)
Einzelunterricht	45 Min.	1.505,00	1.847,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min.	1.040,00	1.268,00 EUR
Einzelunterricht 14tägig	45 Min.	819,00	990,00 EUR
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min.	819,00	990,00 EUR
Gruppenunterricht 3-4 Schüler	45 Min.	581,00	695,00 EUR

3) Ergänzungsfächer

bei Belegung eines Hauptfaches

Ensemblespiel

Orchester (wöchentlich 45 - 90 Min.) ab 10 Teilnehmer je

80,00 EUR

Ensemblespiel für Erwachsene

94,00 EUR

(2) Bei Wohnsitzwechsel werden die Gebühren anteilig nach vollen Monaten berechnet.

(3) entfällt

### § 3

#### Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird in sechs Raten des laufenden Schuljahres eingezogen zum 01.10.; 01.12.; 01.02.; 01.03.; 01.05.; 01.07.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Wirkung für das neue Schuljahr ab September 2022/2023.

Bad Reichenhall, den 8. Juni 2022

Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

## Markt Berchtesgaden

### Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Verordnung:

#### Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Berchtesgaden.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**  
**Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerbereich bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege  
oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung,  
  
die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**  
**Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

**Reinigung der öffentlichen Straßen**

**§ 4**  
**Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungspflichten gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von Ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

**§ 5**  
**Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Gehbahn, der durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück begrenzt wird, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linie bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1 innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragssteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Berchtesgaden auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus

oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße **belegt** werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.03.2003 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 08. Juni 2022  
Markt Berchtesgaden

**Josef Wenig**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **2. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019 (2. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung) Vom 24. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende 2. Änderungssatzung:

### **§ 1 Änderungen**

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Gebührensätze**

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 – 3 Jahre):

3 – 4 Std.	216,00 €
4 – 5 Std.	245,00 €
5 – 6 Std.	268,00 €
6 – 7 Std.	290,00 €
7 – 8 Std.	313,00 €
8 – 9 Std.	335,00 €
9 – 10 Std.	359,00 €

b) Kindergarten (3 Jahre -Schuleintritt):

3 – 4 Std.	114,00 €
4 – 5 Std.	126,00 €
5 – 6 Std.	138,00 €
6 – 7 Std.	150,00 €
7 – 8 Std.	162,00 €
8 – 9 Std.	174,00 €
9 – 10 Std.	186,00 €

2. Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 3,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 2,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 3,30 €.

3. Das Materialgeld beträgt 3,00 €.“

### **§ 2 In Kraft treten**

1. Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
2. Die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2020 tritt am 31.08.2022 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 25. Mai 2022  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, 1. Bürgermeister

## Mittelschulverband Piding-Anger

### Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Piding-Anger folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

602.350,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 430.550 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 272 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.582,90 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Piding, den 07. Juni 2022

Mittelschulverband Piding-Anger

**Hannes Holzner**, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).